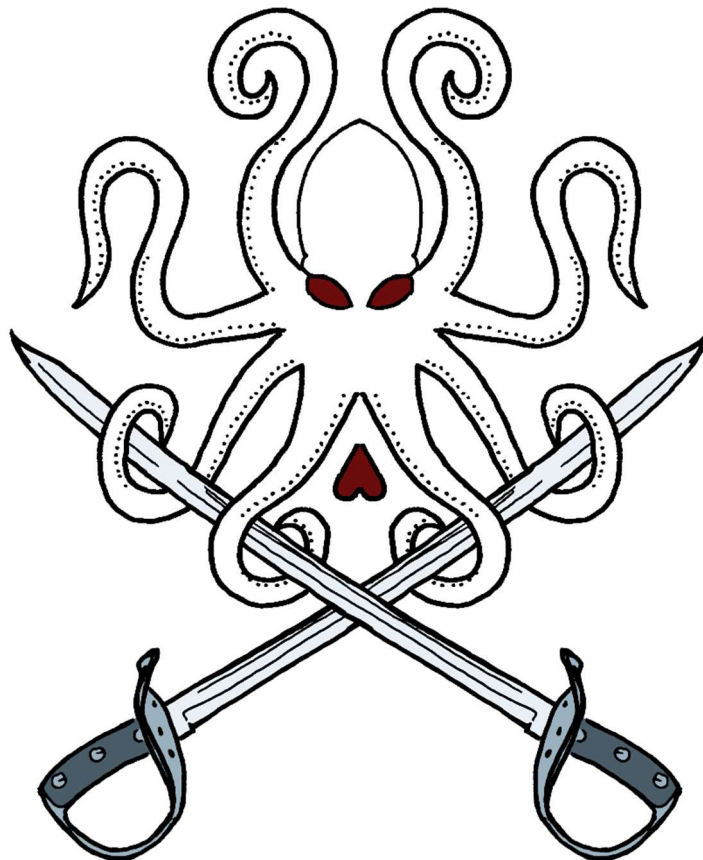




DER
KRAKENKODEX
DIE SEEARTIKEL
ARTICLES OF AGREEMENT





Artikel I ~ Der Kodex als Gesetz

1. Jede Person, welche auf der „Kraken“ anheuert oder an Bord geht wird Mitglied der Schiffs- und Bordgemeinschaft und erkennt damit die Seartikel des Krakenkodex sowie die an Bord üblichen Traditionen, Sitten und Gebräuche sowie Gepflogenheiten der Seefahrt als Grundlage des Zusammenlebens und -wirkens der Gemeinschaft als bindendes Gesetz an.
2. Der Krakenkodex ist in seiner Gültigkeit nicht an die Planken des Schiffes gebunden, sondern an die Zugehörigkeit zur Crew der „Kraken“.
3. Die vorliegenden Seartikel in diesem Kodex sind in ihrer Gesamtheit für alle Offiziere, Decksoffiziere, Seefahrer und Passagiere bindendes Gesetz, auf dessen Grundlage auch Anklage erhoben, Urteile gefällt und Strafen vollzogen werden können.
4. Der Krakenkodex darf als Richtlinie bezeichnet werden.
5. Der Krakenkodex ist keine Richtlinie.
6. Man muss ein Mitglied der Crew der „Kraken“ sein, um sich auf den Kodex beziehen zu können.
7. Es ist gestattet den Kodex zu seinem eigenen Vorteil auszulegen.
8. Für die Zeit, in der die „Kraken“ gemeinsam mit „Fortunas Flotte“ segelt, lagert und handelt gilt zusätzlich der Kodex der Flotte als Bestandteil des Krakenkodex.

Artikel II ~ Die Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit an Bord obliegt dem Kapitän, in Stellvertretung dem Master. Dies beinhaltet die Befugnisse eine Gerichtsverhandlung anzuberaumen, Zeugen zu hören, das rechtskräftige Urteil zu sprechen und die Strafe vollziehen zu lassen.
2. Jedes Mitglied der Crew kann Anklage erheben. Die Anklage ist dem Kapitän vorzutragen, der über eine Verhandlung entscheidet.
3. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung auf Grund von Verstößen gegen die Seartikel hat jeder Angeklagte das Recht auf Anhörung. Ferner hat er das Recht sich durch einen Bordkameraden verteidigen zu lassen.
4. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung ist der dem Angeklagten vorgesetzten Offizier oder Decksoffizier zu hören. Dieser hat über die seemännischen Kenntnisse des Angeklagten und über die bisherige Führung des Angeklagten an Bord und als Mitglied der Bordgemeinschaft Zeugnis abzulegen.
5. In dem Fall, dass auch durch die gewissenhafte Anhörung von Zeugen und Prüfung von Beweisen und Offenlegung aller Unterlagen kein klares und gerechtes Urteil über die Schuld des Angeklagten möglich ist, wird der Angeklagte einem Gottesurteil unterworfen. Über die Art und Weise des Gottesurteils entscheidet der Kapitän, in seiner Vertretung der Master.
6. Wer als erstes „Ich bin nicht schuld!“ sagt, während weitere mögliche Täter anwesend sind, hat die Tat nicht begangen, ist aber entweder Komplize oder Augenzeuge.
7. Wer sich erwischen lässt ist schuldig.
8. Unschuld beweist gar Nichts.
9. Unwissenheit, Trunkenheit und Nüchternheit sind keine Argumente und schützen nicht vor Strafe.
10. Bestechung ist eine legitime Art der Verteidigung.
11. Bei Zeugenaussagen dürfen sich nur Blinde darauf berufen nichts gesehen zu haben und nur Taube können sich darauf berufen nichts gehört zu haben.





12. Das schiffseigene Preisengericht, das die Verteilung der Prisenanteile durchführt und überwacht, besteht aus dem Kapitän, dem Master und einem von der Mannschaft aus ihren Reihen gewählten Vertreter.

Artikel III ~ Die Strafen

1. Eine Bestrafung erfolgt, wenn in den Seekriegsartikeln nicht näher definiert, durch den Tod, durch körperliche Züchtigung oder durch Verstoß aus der Gemeinschaft.
2. Der Tod kann durch Aufhängen an der Rah, dem Erdrosseln, dem Ertränken, dem Ausbluten, dem Füsilieren, dem Erstechen, dem Erschlagen, dem ausdauernden Schlagen mit der neunschwänzigen Katze, dem oftmaligen Kielholen, dem Sonnenbaden oder dem Verhungern herbeigeführt werden.
3. Die körperliche Züchtigung kann durch Kielholen, Schlagen mit der neunschwänzigen Katze oder mit dem Stock erfolgen.
4. Ein Verstoß aus der Gemeinschaft kann durch Aussetzen im nächsten Hafen, Aussetzen auf einer einsamen Insel und durch das Laufen über die Planke zwecks Aussetzung im Meer erfolgen.
5. Delinquenten, die durch das Aussetzen auf einer einsamen Insel aus der Gemeinschaft verstoßen werden, sind berechtigt eine Klingenwaffe und eine Schwarzpulverpistole aus ihrem persönlichen Besitz mitzunehmen. Ihnen wird Pulver und Kugel für einen Schuss überlassen. Ihr restliches Hab und Gut wird vor dem Mast versteigert.
6. Wer sich durch Selbstmord einem Urteil oder einer Strafe entzieht, wird wegen Feigheit mit dem Tod bestraft.
7. Jedwede Person, die zum Tode verurteilt ist, hat vor dem Vollzug der Strafe das Anrecht auf ein letztes Glas Rum oder Portwein, sofern eins von Beidem vorhanden und entbehrbar ist.
8. Die nachträgliche Änderung des Kodex zur Verhängung von Strafen für schon verübte Taten ist explizit gestattet.

Artikel IV ~ Freiheit, Gold und Ru(h)m

1. Die Freiheit, sei es auf den Meeren, Gewässern oder an Land, sei es die eigene oder die Freiheit Anderer, sei es die persönliche oder die Freiheit des Handels, zu fördern und durchzusetzen; neue Länder zu entdecken, zu erforschen und nutzbar zu machen sowie Mehrung des Inhaltes unserer Geldtruhen und -beutel als auch des Ru(h)ms der „Kraken“ und seiner Crew ist unsere hohe Aufgabe und Bestimmung.
2. Sie erfordert von den auf dem Schiff Dienstuenden und auf ihm Reisenden volle Hingabe und die treue Erfüllung ihrer Pflichten. Zu der gewissenhaften und vollständigen Erfüllung aller Pflichten zählen auch Kriegsfertigkeiten, Mut bei allen Dienstobliegenheiten, Tapferkeit im Krieg, Unerschrockenheit im Kampf mit den Naturgewalten, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden sowie Einhaltung dieser Seeartikel.

Artikel V ~ Für die Freiheit!

1. Wir, die Crew der „Kraken“, haben uns für unser Leben auf See entschieden, um unser Leben zu vervollkommen, die Freiheit zu verwirklichen und das freie Leben auf den Weltmeeren und an Land zu sichern. Wir erkennen an, dass die Freiheit unantastbar als auch unveräußerbar ist. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung jedes Crewmitglieds in Wort und Tat.
2. Wir bekennen uns zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Freiheitsrechten als Grundlage jeder Gemeinschaft und der Gerechtigkeit in der Welt. Wir erkennen an, dass Lebewesen von Geburt und Natur aus frei sind und ihre Freiheit auch freiwillig nicht abgeben können.
3. Aus diesem Grund ist jede Form von Sklaverei und Leibeigenschaft unter Androhung der Todesstrafe verboten.





4. Jede Person, die Sklaven oder Leibeigene an Bord oder auf Land besitzt, wird bestraft.
5. Jeder Sklave oder Leibeigene, der das Schiff oder ein durch die Crew der „Kraken“ kontrolliertes Gebiet betritt erlangt unverzüglich seine vollumfängliche Freiheit.
6. Befreite Sklaven und Leibeigene erlangen ihre vollumfängliche Freiheit auch dann, wenn sie diese gar nicht erlangen wollen.
7. Jeder hat das Recht sich für die Freiheit zu opfern.
8. Ein Mitglied der Crew der „Kraken“ zu sein bedeutet unter keinem aufgezwungenen Joch zu stehen.
9. Jeder Freie ist berechtigt mindestens eine Waffe zu tragen, was im Besonderen auf Mitglieder der Crew der „Kraken“ zutrifft.
10. Jede Person, die als Crewmitglied oder Passagier, mit der „Kraken“ reist, muss nur Befehle von Personen annehmen und befolgen, die sich das Recht verdienen. Der Kapitän, die Offiziere und Decksoffiziere haben sich das Recht durch ihr Amt an Bord verdient.

Artikel VI ~ Ein Schiff, eine Crew, eine Familie.

1. Die „Kraken“ ist eine Heimat der Freien. Oftmals Jener, die keine andere Heimat und Familie mehr habe, als die Weite der See und die Freiheit, welche das Leben an Bord der „Kraken“ mit sich bringt. Daher ist die Schiffsgemeinschaft gelebte Freundschaft und Familie.
2. In einer Familie steht man sich bei, man bestiehlt und betrügt sich nicht, man bringt sich nicht gegenseitig um.
3. In einer Familie drückt sich Niemand vor Arbeit oder Kampf. Jeder macht, was er kann und ist versucht besser zu werden in dem, was er tut.
4. Im Sturm am laufenden Gut, beim Backen und Banken, beim Entern, beim Saufgelage, in Seenot, beim Deck schrubben, bei einer zünftigen Prügelei, beim Singen von Shanties - die Crew der „Kraken“ steht, arbeitet, kämpft und feiert gemeinsam. Nur Rummhuren kann jeder für sich.
5. Einer für Alle, Alle für Einen.
6. Die Schiffsgemeinschaft ist heilig.

Artikel VII ~ Freiwillig an Bord, freiwillig von Bord.

1. Niemand wird in den Dienst auf der „Kraken“ gepresst. Das Anheuern an Bord erfolgt ausschließlich freiwillig.
2. Grundsätzlich kann Jede und Jeder auf der „Kraken“ anheuern, die oder der den Krakenkodex anerkennt und sich in die Schiffsgemeinschaft einfügt. Dazu zählt unter anderem die Achtung der Freiheit, die Pflege der Freundschaft sowie das Streben nach neuen Gefilden, Glück und Ru(h)m. Das Alter und Geschlecht, die Herkunft und Rasse sowie der Glaube spielt keine Rolle, sofern die Nase dem Kapitän gefällt.
3. Das Abheuern ist jederzeit möglich, außer in besonderen Fällen. Dazu zählt ein unmittelbar bevorstehendes oder laufendes Gefecht, ein Sturm und ähnliche Situationen und Notfälle.
4. Ein Abheuern ist auch auf hoher See jederzeit zulässig, wird aber nur empfohlen, wenn eine grundlegende Kompetenz im Schwimmen und etwas Ausdauer vorhanden ist.

Artikel VIII ~ Verantwortung hat seine Privilegien

1. Dem Kapitän hat als Schiffseigener nicht nur die „Kraken“, sondern auch die Verantwortung und das letzte Wort.
2. Der Kapitän hat das Recht immer Recht zu haben.
3. Wenn der Kapitän nicht Recht hat, dann gilt Artikel VIII 2.





4. Der Kapitän hat das Recht sich die Freiheit zu nehmen nicht Recht zu haben.
5. Alle Entscheidungen, Anordnungen und Befehle, die den alltäglichen und nicht-alltäglichen Dienst auf See und Land sowie das Gefecht in Vorbereitung und Durchführung betreffen, werden durch den Kapitän, in Stellvertretung durch den Master, getroffen. Die vorgenannten Personen sind befugt Entscheidungs- und Befehlsbefugnisse für Teilgebiete auf andere Personen zu übertragen, die entsprechend an ihrer statt sprechen.
6. Jede Person an Bord ist verpflichtet seinen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu erweisen. Jedes Mitglied der Bordgemeinschaft ist verpflichtet die Befehle und Anordnungen seiner Vorgesetzten genau zu befolgen und unverzüglich durchzuführen. Jede Missachtung von Befehlen und Anordnungen wird streng bestraft.
7. Entscheidungen von besonderer Bedeutung werden durch eine offene Abstimmung getroffen. Im Rahmen dieser Abstimmung hat jeder Offizier, Decksoffizier und jedes Crewmitglied jeweils eine Stimme. Alle Stimmen gelten gleich. Die Entscheidung, was eine „Entscheidung von besonderer Bedeutung“ ist, obliegt dem Kapitän.
8. Jeder Befehl und jede Anordnung, die ein Verlust des Schiffes zur Folge hätte, ist nichtig. Ausgenommen im Falle einer Zerstörung des Schiffes als letzte Möglichkeit dem Feind den Zugriff auf das Schiff zu entziehen oder die Crew zu außergewöhnlicher Leistung bei der Enterung eines anderen Schiffes zu motivieren.
9. Jeder Person ist auf Strafe untersagt eine Tat oder einen Auftrag unter dem Vorwand unzureichender Befehle oder sonstiger Vorwände hinaus zu zögern.
10. Jede Person, die unter dem Vorwand von Heuerforderungen oder irgendwelchen anderen Ausflüchten Befehle verweigert, deren Ausführung verzögert oder diese verhindert, wird bestraft.
11. Niemand, auch nicht der Kapitän, kann ein Zeichen der Unterwerfung wie Niederknien oder Verbeugungen verlangen. Es sei denn, die Person möchte die freiwillig tun, besitzt mindestens bis zu den Knien keine Beine mehr oder wird eher zufällig von einer höheren oder stärkeren Gewalt auf den Boden gedrückt.
12. Der in der Seefahrt von Alters her übliche Gruß mit Antippen der Hutkrempe oder Stirn gegenüber Vorgesetzten ist kein Zeichen der Unterwerfung, sondern des Respekts.
13. Jedem Offizier und Decksoffizier obliegt die Pflicht darauf zu achten, dass die Traditionen und Riten der Seefahrt entsprechend der althergebrachten Bräuche eingehalten und die Gebete an die für die Seefahrt und den Handel Götter feierlich, ehrfürchtig und ordentlich ausgeführt werden.
14. Jede Person der Bordgemeinschaft hat das Recht auf Anhörung durch den Kapitän, in Stellvertretung durch den Master. Die Festlegung des Zeitpunktes der Anhörung obliegt dem Kapitän oder dem Master.

Artikel IX ~ Wider Ungehorsam und Meuterei.

1. Jede Aufforderung oder jeder Anreiz, gemeinschaftlich oder alleine den Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Tätlichkeit gegen ihn zu begehen, wird als Aufwiegelung aufs strengste bestraft. Verabreden sich mehrere zur gemeinschaftlichen Begehung einer solchen Tat liegt der Tatbestand der Meuterei vor.
2. Jegliche gemeinschaftliche Zusammenrottung zur Begehung von Gehorsamsverweigerung, Widersetzlichkeit oder Tätlichkeit gegen Vorgesetzten stellt einen Aufruhr dar und wird als Meuterei gewertet.
3. Jegliche Versammlung zur Vorbereitung einer Meuterei und jegliche Rede mit dem Zweck eine Meuterei herbei zu führen und jegliche aktive Beteiligung an einem Aufruhr wird mit dem Tode bestraft.
4. Jegliche Duldung eines Aufruhrs oder einer Meuterei und jegliche Unterlassung Absichten oder Reden oder Versammlungen zur Herbeiführung einer Meuterei den Vorgesetzten dem Kapitän, in seiner Vertretung dem Master, zu melden, werden hart bestraft.





5. Jedwede Person, die verräterisches Verhalten oder Meuterei nicht meldet oder nicht sein Bestes versucht, um solches Verhalten, Aufruhr und Meuterei zu verhindern, wird mit dem Tode oder einer anderen angemessenen Strafe bestraft.
6. Die gemeinsame Beratung von Matrosen über Befehle ohne dienstliche Anordnung sowie das Sammeln von Stimmen zu einer gemeinsamen Beschwerde sind mit der seemännischen Tradition nicht vereinbar und werden bestraft.
7. Jeder, der durch Wort oder Tat in Bezug auf den Dienst Missvergüßen unter seinen Kameraden erregt, wird bestraft.
8. Streit, Streik und die Herausforderung zu einem Duell gegenüber einem vorgesetzten Offizier ist an Bord untersagt.
9. Jeder Person, die einen Vorgesetzten angreift, sich ihm tätlich widersetzt oder gegen ihn eine Waffe zieht, wird hart bestraft.
10. Jede Person, die mit einem Vorgesetzten an Bord Streit oder Kampf beginnt oder provozierende Reden hält oder provozierende Gesten macht wird bestraft.
11. Jeglicher Streik, jede mutwillige Niederlegung der Arbeit und jede vorsätzliche Nichtbefolgung von Befehlen und Anordnungen eines Vorgesetzten werden bestraft.

Artikel X ~ Körperverletzung und Mord

1. Jede Person, die ein Mitglied der Bordgemeinschaft vorsätzlich und ohne plausiblen Grund einen Schaden an Leib oder Leben zufügt, wird schwer bestraft.
2. Jede Person, die ein Mitglied der Bordgemeinschaft ermordet, wird mit dem Toten zusammengebunden und mit Kettenkugeln an seinen Knöcheln beschwert ins Meer geworfen.
3. Das Anzünden von Rauchmitteln an Kerzen wird wie Mord gehandelt.
4. Das Töten eines Mitglieds der Bordgemeinschaft, das vorhatte sich selbst das Leben zu nehmen, ist kein Mord.

Artikel XI ~ Streitigkeiten und Duelle

1. Jede Person, die Streit an Bord des Schiffes anfängt und austrägt, gefährdet die Ordnung und wird bestraft.
2. Schlägereien und Raufereien sind an Bord verboten. Kommt es zum Streit kann dieser zu einem späteren Zeitpunkt an Land im Rahmen des Landgangs ausgetragen werden.
3. Jeder hat das Recht Streitigkeiten in Form eines Duells auszutragen.
4. Jeder hat das Recht Streitigkeiten nicht in Form eines Duells auszutragen.
5. Duelle an Bord sind verboten.
6. Der Kapitän, der Master oder ein von ihm ernannter Stellvertreter begleiten die streitenden Crewmitglieder mit einer angemessen erscheinenden Eskorte zum Duell an Land, sofern keine Versöhnung erfolgt. Die Streitenden werden Rücken an Rücken gestellt und gehen vorwärts, bis das Kommando gegeben wird sich umzudrehen und aufeinander zu schießen. Wer nicht schießt, dem wird die Waffe aus der Hand geschlagen. Treffen beide nicht wird der Streit mit den Entermessern weitergeführt. Zum Sieger wird erklärt, wer dem Anderen die erste blutende Wunde schlägt.
7. Jeder Händel, jede Fehde und jedes Duell unter Mitgliedern der Bordgemeinschaft ist dem Kapitän zuvor zur Kenntnis zu bringen.
8. Jede Person, die gegen diesen Artikel verstoße, wird mit dem Gesetz Mose, einen Peitschenhieb weniger als Vierzig, bestraft.





Artikel XII ~ Diebstahl, Verschwendung und Beschädigung

1. Jede Person, die ein anderes Mitglied der Bordgemeinschaft bestiehlt, wird bestraft. Der Bestohlene hat das Recht sich Genugtuung zu verschaffen, indem er dem Schuldigen die Ohren und die Nase einschlitzt. Der Schuldige wird aus der Gemeinschaft ausgestoßen und ausgesetzt werden an einem bewohnten Ort, aber an einem Ort, an dem er Not leidet.
2. Jede Person, die Schießpulver, Schrot, Munition, Trinkwasser oder andere Vorräte verschwenderisch gebraucht wird schwer bestraft.
3. Jede Person, die Schießpulver, Schrot, Munition, Trinkwasser oder andere Vorräte unterschlägt wird schwer bestraft.
4. Jede Person, die aus Nachlässigkeit oder aus Vorsatz Einrichtung oder Ausstattung des Schiffes oder Gut der Gemeinschaft oder eines Einzelnen beschädigt oder zerstört wird bestraft und muss den Gegenwert erstatten.
5. Alle anderen nicht finanziellen Verbrechen, die von einem Mitglied der Bordgemeinschaft verbrochen werden und in den Seartikeln nicht besonders aufgelistet sind, werden gemäß der auf See üblichen Bräuchen und Gewohnheiten bestraft.
6. Jedes andere Vergehen gegen die Bordgemeinschaft als Ganzes oder im Einzelnen, gegen das Gut der Gemeinschaft oder eines Einzelnen, gegen das Schiff im Ganzen oder Kleinen, das im Kodex keine explizite Erwähnung findet oder für die keine Bestrafung vorgesehen ist, wird entsprechend den alten Traditionen und Gewohnheiten, Gebräuchen und Gesetzen der Seefahrt geahndet.

Artikel XIII ~ Betrug

1. Die Bezahlung mit Falschgeld ist innerhalb der Crew und unter Crewmitgliedern verboten.
2. Die Herstellung und die Verbreitung von Falschgeld ist verboten, wenn das Original eine schlechtere Qualität als die Fälschung aufweist.
3. Jede Person der Crew, die wissentlich falsche Zeichen und Eintragungen in die Musterrolle oder das Logbuch oder andere Schiffslisten macht oder dies befiehlt oder dazu anstiftet oder dazu Beihilfe leistet, wird bestraft und aus der Bordgemeinschaft ausgestoßen.
4. Jede Person, die fälschlich und unbegründet Notsignale setzen lässt oder das Setzen befiehlt oder dazu anstiftet wird bestraft. Das Setzen sonstiger falscher Flaggen und Flaggensignale zum Zweck der Täuschung sind nach alter Tradition in der Seekriegsführung davon ausgenommen.

Artikel XIV ~ Nachlässigkeit

1. Jede Person, die seine Pflichten im Dienst an Bord wie auch an Land vernachlässigt, wird bestraft.
2. Jede Person, die im Rahmen des besonders verantwortungsvollen Wachdienstes an Bord wie an Land Nachlässigkeit in der Ausübung der Pflicht erkennen lässt, wird schwer bestraft. Zu diesen Nachlässigkeiten zählt Unaufmerksamkeit, Schlafen, Annahme von Geschenken mit erfüllter Gegenleistung, Hinausgehen über die Grenzen des Postens und das Verlassen vor erfolgter Ablösung. Der Ausguck an Bord gilt als Posten im Rahmen des Wachdienstes.
3. Jede Person hat bei der Leitung, Steuerung und Bedienung des Schiffes Sorgfalt walten zu lassen. Zuwiderhandlung wird bestraft.
4. Jede Person, die durch vorsätzliche Taten oder mangelnde Pflichterfüllung oder Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit oder anderen Säumnissen das Schiff auf Grund setzt oder stranden lässt oder eine Beschädigung am stehenden oder laufenden Gut des Schiffes oder am Schiffsrumpf oder sonstigen Gegenständen, die mittel- und unmittelbar mit dem Schiff in Zusammenhang stehen, verursacht, wird bestraft.





5. Jede Person, die durch Unterlassung Schäden am Schiff zu verantworten hat, wird bestraft und hat den Schaden zu ersetzen.

Artikel XV ~ Feuer, Schwarzpulver und Brandstiftung

1. Jede Person, die ein offenes Feuer in vom Kapitän oder vom Master in einem nicht genehmigten Bereich und einer nicht erlaubten Größe entzündet oder betreibt oder dazu anstiftet, wird hart bestraft.
2. Jede Person, die ein Feuer nicht auf Anweisung seiner Vorgesetzten unverzüglich löscht, wird bestraft.
3. Jede Person, die unter Deck seine Waffe abfeuert oder Tabak raucht, seine Pfeife nicht abdeckt oder eine Kerze offen entzündet und sie nicht in einer geschlossenen Laterne trägt, wird schwer bestraft.
4. Jede Art der Brandstiftung oder Versuch der Brandstiftung oder die Anstiftung zu Brandstiftung durch Vorsatz oder Unachtsamkeit an allen kostbaren, zu veräußernden oder weiter nutzbaren beweglichen und unbeweglichen Gütern von Feinden wird schwer bestraft.
5. Jede Art der Brandstiftung oder der Versuch der Brandstiftung oder die Anstiftung zur Brandstiftung an Gütern und Waren, die sich im Besitz der „Kraken“ oder der HandelsCompagnie Haven oder „Fortunas Flotte“ befinden oder durch die Crew der „Kraken“ gerettet oder geborgen werden können, wird schwer bestraft.
6. Wer an Bord ein Schwarzpulverfass zündet wird schwer bestraft.

Artikel XVI ~ Klar zum Gefecht!

1. Jede Person, die es unterlässt seine Waffen, seien es Klingen- oder Schwarzpulverwaffen oder jedwede sonstige Waffe, zu jeder Zeit sauber und gefechtsbereit zu halten oder halten zu lassen, wird bestraft.
2. Jedes Crewmitglied, das es nach erfolgtem Signal oder Befehl zum Kampf oder angesichts eines bevorstehenden Gefechts unterlässt die notwendigen Vorbereitungen zu treffen oder treffen zu lassen wird bestraft.
3. Jede Person, die Befehle seiner Vorgesetzten, besonders jene zum Angriff oder zur Verteidigung, nicht so weit wie möglich und ordnungsgemäß befolgt, wird hart bestraft.
4. Jede Person, die sich wegen Feigheit, Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit, Unzufriedenheit oder Abgeneigtheit dem Kampf entzieht oder erst gar nicht in den Kampf eintritt oder diesem fernbleibt wird bestraft. Lediglich Trunkenheit ist eine gültige Entschuldigung.
5. Jede Person, die es versäumt oder unterlässt sein Möglichstes zu unternehmen, um ein feindliches Schiff zu kapern oder zu zerstören, wird bestraft.
6. Jede Person, die es versäumt oder unterlässt sein Möglichstes zu unternehmen, um Güter und Waren des Feindes zu erobern oder zu bergen oder zu sichern oder zufällig zu finden, wird bestraft.
7. Jede Person, die es versäumt oder unterlässt sein Möglichstes zu unternehmen, um Schiffen oder Stützpunkten oder Ländereien der „Kraken“ und der HandelsCompagnie Haven sowie der Flotte Fortunas gegen Feinde Hilfe zu leisten, wird bestraft.
8. Jede Person, die es wegen Feigheit, Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Untreue oder Abgeneigtheit unterlässt geschlagene oder fliehende Feinde, wie Sklavenhändler und Tyrannen zu verfolgen oder diese verweigert oder zu einer Verweigerung anhält, wird bestraft.
9. Jeder Offizier, Decksoffizier und Matrose, der im Gefecht müden Kampfgeist, Ungehorsam oder Feigheit im Angesicht des Feindes erkennen lässt oder zeigt, kann durch den Kapitän und den Master sofort und umgehend ohne Gerichtsverhandlung verurteilt und bestraft werden.





10. Jede Person, die Tapferkeit mit Dummheit verwechselt oder einen taktischen Rückzug bei schlechtem Kräfteverhältnis oder die Vermeidung eines Kampfes bei der Erwartung eines wenig profitablen Ergebnisses mit Feigheit verwechselt, wird bestraft.
11. Jeder freiheitsliebende Seefahrer hat ein Anrecht auf das Parley. Es ist zu gewähren und ist die Zeit für Verhandlungen, in der keine Gewalt angewandt werden darf.
12. Jede Person, die durch den Begriff „Parley“ versucht ein erfolgreich verlaufendes Gefecht oder andere Vergnügungen zu unterbrechen oder zu unterbinden oder zu beenden sucht, wird bestraft.
13. Kein Mitglied der Bordgemeinschaft wird zurückgelassen, sofern er sich noch in einem überlebensfähigen Zustand befindet. Lediglich wenn die Notlage der betreffenden Person aus einer Aktion herrührt, die nur durch eine suizidale Absicht zu erklären ist, kommt dieser Artikel nicht zur Anwendung.
14. Wer aus eigener Dummheit zurückbleibt, wird zurückgelassen.
15. Vor Beginn eines Angriffs wird ohne Scham und Verstellung die eigene Fahne gehisst.
16. Ein Sieg ist nur gültig, wenn er mit Rum begossen wird.

Artikel XVII ~ Desertation und Feigheit

1. Jede Person, die von der „Kraken“ desertiert, wird mit dem Tode bestraft. Zur Desertation zählen das unerlaubte Entfernen vom Schiff, das unerlaubte Entfernen von der Truppe bei Expeditionen an Land, das nicht rechtzeitige Melden an Bord bei Auslaufen des Schiffes, das unerlaubte Verlassen seines Postens, das unerlaubte Absetzen von der „Kraken“ und jeder andere Entzug von seinen Dienstverpflichtungen.
2. Jede Person, die eine andere Person aus der Crew der „Kraken“ zur Desertation anstiftet oder einem Deserteur direkt oder indirekt Hilfe oder Zuflucht gewährt, wird mit dem Tode bestraft.
3. Jede Person der Crew der „Kraken“, die einem solchen Deserteur habhaft wird, hat diesen festzuhalten und zu melden. Wissentliche Zuwiderhandlung wird bestraft.
4. Jede Person, die ohne Erlaubnis oder Anordnung des Kapitäns oder des Masters das Schiff verlassen hat, wird als Deserteur betrachtet.

Artikel XVIII ~ Kollaboration mit dem Feind

1. Jeder Person, die mit Sklaven handelt oder sie hält, Tyrannen und despotische Adlige, Halter von Leibeigenen und Gegner der Freiheit, Meuterer und Anhänger des kupfernen Drachen, Dämonenpaktierer und Nekromanten sind die erklärten Feinde der „Kraken“ und ihrer Crew.
2. Jede Person, die zum Feind überläuft, wird mit dem Tode bestraft.
3. Jeder Person, die ohne den ausdrücklichen Befehl und die Erlaubnis des Kapitäns oder des Masters mit dem Feind Kontakt sucht und aufnimmt, wird schwer bestraft.
4. Jede Person, die den Feind mit Informationen versorgt oder ihnen direkt oder indirekt mit Geld, Esswaren, Schießpulver, Waffen, Munition oder anderen Gütern oder Lagerbeständen versorgt, wird mit dem Tode bestraft.
5. Jeder Person, die für den Feind oder den eigenen persönlichen Vorteil und Nutzen spioniert oder die Absicht hegt zu spionieren, die verführerische Briefe oder Informationen von Feinden versteckt, bei sich trägt oder verbreitet oder versucht einen Kapitän, einen Offizier, einen Decksoffizier, einen Matrosen oder Zivilisten ohne guten Grund zu bestechen oder dessen Vertrauen missbraucht wird mit dem Tode bestraft.
6. Jeder Person, die Spionen hilft oder sich mit dem Feind verschwört, wird mit dem Tode bestraft.





Artikel XIX ~ Beute und Prise

1. Jede Person, die auf See oder an Land eigenmächtig Beute macht oder Plünderungen durchführt oder boshaft oder mutwillig fremde Sachen beschädigt oder vernichtet, wird bestraft. Die Aneignung von Lebensmitteln, Heilmitteln, Bekleidungsgegenständen, Futter-, Feuerungs- und Beförderungsmittel, die dem vorhandenen Bedürfnis entsprechen oder zur Erfüllung eines Auftrages erforderlich sind, gelten nicht als Plünderung.
2. Das zufällige Plündern, Beschädigen oder Vernichten ist nicht verboten, wenn Worte wie „Hoppla, wie kommt das denn in meine Finger oder Tasche?“ oder „Ups, wie konnte das denn passieren?“ ausgesprochen werden.
3. Jede Person, die erbeutete Güter wie Geld, Tafelgeschirr, Waffen oder andere wertvolle Güter entwendet, bevor sie vom bordeigenen Prisengericht angemessen aufgeteilt wurden, wird bestraft.
4. Jede Person, die etwas von einer Prise entwendet, sofern es nicht zur Sicherung der Prise, der Ladung oder des eigenen Schiffes dient oder er auf Grund einer rechtmäßigen Anordnung dazu befugt ist, macht sich der Plünderung schuldig und wird bestraft.
5. Jede Person ist verpflichtet an Bord eines Schiffes oder bei Gefangenen oder bei Toten aufgefundene oder sichergestellte Briefe, Dokumente, Schriftstücke, Logbücher, Listen, Nachrichten oder andere Originalpapiere oder Schiffsdokumente unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen getreulich und sicher aufzubewahren und unverzüglich dem Kapitän oder dem Master zu melden. Unterlassung wird bestraft.
6. Jede Person ist verpflichtet Originalpapiere von gekaperten Schiffen, aus denen die Art und Bestimmung oder die Beschaffenheit oder Ausrüstung des Schiffes oder seine Ladung hervorgeht, unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen getreulich und sicher aufzubewahren und alsbald möglich dem Kapitän oder dem Master zu übergeben, um zu beweisen, dass es sich um eine rechtmäßige Prise handelt und welcher Art und Umfang die Prise ist. Unterlassung wird bestraft.
7. Jede Person, die nach Kaperung eines Schiffes den Offizieren, Seefahrern und Zivilisten an Bord ihrer hässlichen Kleidung am Leibe beraubt, wird bestraft.
8. Es werden keine Gefangenen gemacht. Außer sie sehen gut aus oder sind noch für irgendwas nützlich.
9. Besatzungsmitglieder und Passagiere eines aufgebrachtten Schiffes und andere aufgegriffene Personen, bei denen ein entsprechendes Lösegeld zu erwarten ist, werden als besondere Gäste zur Weiterfahrt eingeladen. Sie müssen aber nicht wie Gäste behandelt werden.
10. Den lebend ergriffenen Besatzungsmitgliedern oder Passagieren eines aufgebrachtten Schiffes oder anderen Personen ist bei entsprechender Eignung die Mitgliedschaft in der Bordgemeinschaft anzubieten.
11. Ergriffenen Personen, die hübsch und willig sind, kann auf Entscheidung des Kapitäns, in Vertretung des Masters, ein Sonderrecht zugestanden werden.
12. Sklaven, die aufgegriffen werden, erlangen automatisch ihre Freiheit.
13. Die Aufteilung der Prisen erfolgt gemäß dem vom Kapitän aufgestellten Verteilungsschlüssel. Die Berechnung und Auszahlung übernimmt der Master unter Aufsicht und Kontrolle durch den Kapitän.
14. Jede Person, die gegenüber dem schiffseigenen Prisengericht falsche Angaben über die Größe oder die Art oder den Umfang der Waren oder Güter oder Ladung der Prise macht, wird bestraft.
15. Jede Person, die im Kampf verwundet wurde, erhält als Ausgleich für seine Verwundung einen der Stärke der Verwundung oder des Verlustes von Körperteilen angemessenen Beitrag aus dem der Schiffskasse zufallenden Anteil an der Prise.





Artikel XX ~ Glauben

1. Jede Person, die in Rede, Schwüre oder Flüche den Göttern der Meere lästert oder in Worten oder Taten gegen die für die Seefahrt und den Handel sowie das Glück wichtigen Götter verstößt oder durch Reden oder Handlungen den Zorn dieser Götter erregt wird schwer bestraft.
2. Jede Person, die durch Worte oder Taten dem Klabautermann schadet oder ihn verärgert oder ihn vertreibt wird bestraft.
3. Jede Person, die einen weißen Wal beleidigt oder schädigt oder eine Schädigung vorbereitet oder dazu anstiftet wird mit dem Tode bestraft.
4. Jede Person, die an Bord der „Kraken“ Magie oder Zauberei in Worten oder Taten vollführt wird hart bestraft.
5. Jede Person, die mit Dämonen, den übelsten Tyrannen aller bekannten und unbekanntenen Sphären, kooperiert, sie beschwört oder anruft, wird mit dem Tode bestraft.
6. Jeder Person, welche die Beschwörung von Untoten oder Unlebenden vorbereitet, durchführt oder dazu anstiftet, wird mit dem Tode bestraft.

Artikel XXI ~ Gesundheit

1. Was Rum nicht heilen kann, dafür gibt es keine Heilung.
2. Heiltränke ohne einen Anteil von mindestens 25% Rum können nicht wirksam sein.
3. Auf besondere Bitte wird empfohlen bei der Ernährung auf einen hohen Anteil von Hafer in den Speisen zu achten.
4. Der Konsum von Warpsteinen und jeglichen mit ihnen in Verbindung stehenden Produkte sind untersagt und wird durch Aussetzen oder Tod bestraft. Daher sind Warpsteine und jegliche Produkte und Technologie, die damit in Verbindung stehen, an Bord auf Strengste verboten. Jede Person, die solche Dinge an Bord bringt, wird mit dem Tode bestraft.
5. Jede Person, die eine Beschwerde über unwohle oder ungesunde Gegebenheiten hat, hat diese sogleich der Schiffsärztin oder dem Loblolly bekannt zu geben, damit diese sich um eine Besserung der Situation bemühen können.

Artikel XXII ~ Tod

1. Jedes Mitglied der Bordgemeinschaft hat das Anrecht auf ein anständiges und ordentliches Seebegräbnis, sofern besondere Umstände dieses nicht unmöglich machen.
2. Wenn während des Kampfes getötete Crewmitglieder, die im Weg liegen, über Bord geworfen werden, gilt dies als anständiges und ordentliches Seebegräbnis.
3. Die privaten Besitztümer eines Mitglieds der Bordgemeinschaft, das auf der Fahrt verstorben ist, werden vom Bootsmann vor dem Mast versteigert. Der Erlös geht in die Schiffskasse.
4. Das von einem auf der Fahrt verstorbenen Mitglied der Bordgemeinschaft erworbene Prisengeld wird seinen Hinterbliebenen ausgezahlt. Für den Fall, dass es keine Hinterbliebenen und Erben gibt, geht das Geld an die Schiffskasse.

Artikel XXIII ~ Alkohol

1. Jede Person, die außerhalb der festgelegten Zeiten des Backen und Bankens oder außerhalb der Kapitänskajüte oder außerhalb der dafür festgelegten Bereiche an Bord Alkohol zu sich nehmen, wird bestraft.
2. Der Genuss von Alkohol ist der Crew nur an Tagen, die auf „G“ enden und am Mittwoch gestattet. Die Offiziere haben keine zeitlichen Einschränkungen und dürfen an jedem Wochentag Alkohol trinken.





3. Um Entdeckungen zu verhindern werden alle Lichter und Kerzen bei Sonnenuntergang gelöscht. Wer nach dieser Zeit noch weitertrinken will, muss dies auf dem dusteren Deck machen.
4. Jede Person, die vor oder während der Wache, vor und während schwerem Wetter und vor und während zu erwartenden „Alle-Hand-Manöver“ Trunkenheit erkennen lassen, wird bestraft.
5. Betrunknen in die Wanten steigen, Segeln, das Ruder bedienen oder Kämpfen ist auf schwerer Strafe verboten.
6. Portwein und Rum in verschwenderischer oder niederer Absicht zu verschütten wird streng geahndet.
7. Hätten die Götter gewollt, dass wir Wasser trinken, hätten sie das Meer nicht salzig gemacht.
8. Wird eine Flasche Portwein geöffnet, ist dies dem Kapitän mit dem lauten Zuruf „Der Port ist auf!“ mitzuteilen.

Artikel XXIV ~ Über Shanties und Barden

1. Wenn Shanties angestimmt werden ist es erwünscht je nach eigenem Können und Ermessen mitzusingen, mitzusummen oder mitzugröhlen.
2. Die Shantyma'am bestimmt die Auswahl der gesungenen Shanties. Wünsche dürfen geäußert werden.
3. Die Musiker an Bord haben nur am sechsten Tag der Woche frei, an den anderen Tagen nur bei besonderen Anlässen.
4. Barden sind an Bord des Schiffes oder im Lager der Crew nur erlaubt, wenn sie mehr als drei Lieder in ihrem Repertoire haben.
5. Es ist erlaubt Barden im Falle eines Notfalls zu unterbrechen. Zu einem Notfall gilt beispielsweise ein Angriff, das Sinken des Schiffes, ein Brand an Bord, ein schwerer Sturm und hoher Wellengang, die dritte Wiederholung von „Wein, Weib und Gesang“ und das Anstimmen der „Rabenballade“ in einer Taverne oder ausgelassen feiernden Runde.
6. Das Bewerfen von Barden mit Messern oder Äxten ist selbst in Notfällen verboten und wird als Anschlag aufs Leben gesehen. Zufällig aus der Hand gerutschte Messer oder Äxte sind kein Anschlag, wenn sie entsprechend kommentiert werden - zum Beispiel mit den Worten „Ups, das ist mir aus der Hand gerutscht!“.
7. Personen mit dem Titel „Shantiema'am“ und „Shantyman“ sind keine Barden.

Artikel XXV ~ Das Beste kommt immer zum Schluss

1. Was auf See passiert, bleibt auf See. Das Lager auf Landgang zählt in Bezug auf diese Regelung als See.
2. Eine Hand für das Schiff, eine Hand für sich selbst.
3. Nichtschwimmern ist es verboten über Bord zu fallen oder zu gehen. Sollten sie es dennoch tun gilt das als sofortiges Abheuern.
4. Jede Person, die gegen die guten Sitten und Gepflogenheiten verstößt, wird bestraft.
5. Wenn Gewalt nicht hilft, dann hilft mehr Gewalt.
6. Es ist untersagt den Kapitän anzusprechen, bevor er einen Portwein, einen Rum oder einen Tortuga Libré in der Hand hält und ihm Möglichkeit sowie Zeit zum Trinken gegeben wurde.
7. Pöbelei und Beleidigung ist eine Kunstform, die durch Kreativität und Ausgefallenheit besticht. Die Crew der „Kraken“ bekennt sich zur Förderung und Verbreitung dieser Kunstform.
8. Das Trinken mit der rechten Hand ist auf Tortuga und in tortugiesischen Gewässern verboten.
9. Pfeifen ist an Bord nur erlaubt, um den Wind herbeizurufen. Wenn schon ein Sturm herrscht, ist das Pfeifen auf Strafe verboten. Bei Flaute sind alle Mitglieder der Crew zu gemeinsamen Pfeifen angehalten.
10. Die Beteiligung an Knüppeltagen, egal an welchem Tag oder Ort dieser ausgerufen wird oder stattfindet, ist untersagt.





11. Niemand darf auf Landgang gehen, bevor das Schiff nicht vollständig für die nächste Fahrt ausgerüstet und jegliche etwaigen Reparaturen ausgeführt sind, so dass die „Kraken“ an der Muringstonne liegt und sofort und jederzeit in See stechen kann.
12. Es ist auf dem Schiff verboten sich außerhalb des Abortes zu entleeren, sofern es nicht von der eigenen Hose vollständig aufgefangen wird. Ebenso ist es generell untersagt sich in trinkbare Flüssigkeiten, an Behausungen, Barrikaden und Palisaden zu entleeren.
13. An Bord mit Würfeln oder Karten um Geld zu spielen ist verboten.
14. Das Bereichern aus maßloser Gier ist untersagt.
15. Das Bereichern, um den vorherigen Besitzern zu zeigen, dass sie ihr Gut nicht gut genug versteckt oder geschützt haben, und ihnen damit eine Lehre fürs Leben zu geben, ist ausdrücklich erlaubt.
16. Wer sein Blut für irgendeinen Hokuspokus gibt, bereitstellt oder dazu anstiftet, wird hart bestraft.
17. Wer von einem Kind hört, das Brian heißt und in Amonlonde geboren wurde oder nach Amonlonde gebracht werden soll, hat unverzüglich den Kapitän zu informieren.
18. Jede Person, die ein Kleinkind an Bord des Schiffes schmuggelt, wird bestraft.
19. Jede Person, die der unnatürlichen Praktik der Sodomie nachgeht, wird mit Anschlägen an den Großmast durch das Skrotum, von wo er sich selber losreißen oder verhungern möge, bestraft.
20. Die Verehrung der Masten ist erlaubt, jedoch sind körperliche Gunstbezeugungen untersagt.
21. Fremdgehen ist nur erlaubt, wenn die Frau mindestens so hässlich ist wie die Eigene oder der Mann mindestens so reich wie der Eigene.
22. Eine Erdnuss ist eine Nuss, sonst würde sie nicht Erdnuss genannt werden.
23. Holzbeine sind nach dem Landgang und vor Betreten des Schiffes auf Termiten und Holzwürmer zu untersuchen. Sollten Termiten oder Holzwürmer festgestellt werden, ist das Holzbein zu verbrennen. Das Verbrennen hat außerhalb des Schiffes zu geschehen. Der Träger darf das Holzbein vor dem Verbrennen abnehmen.
24. Ein Papagei, der nicht Polly heißt, ist kein Papagei. Exzessives Fluchen ist in Anwesenheit von Papageien zu unterlassen. Diese Vögel dürfen ausschließlich mit Keksen gefüttert werden.
25. Ein Walfisch ist ein Fisch, sonst würde er nicht Walfisch genannt werden.
26. Die „Kraken“ wird Geschichte schreiben. Jedes Crewmitglied ist eine Legende oder im Begriff eine zu werden und es liegt in der Verantwortung jedes Mannschaftsmitglieds Neulinge an Bord mit Worten und Taten zu unterstützen und ihre eigene Legende zu schreiben.
27. Wer sich dauerhaft nicht benimmt bekommt nie einen Adelstitel auf Haven Island.

